



Hygienekonzept für den Ligaspielbetrieb

Stand: 18.09.2020



1. Allgemeines

- a) Dieses Hygienekonzept regelt Vorkehrungen zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus im Rahmen des Ligaspielbetriebs beim BSV Konstanz. Es ist von allen Teilnehmenden des Ligaspielbetriebs im Vereinsheim des BSV Konstanz zwingend einzuhalten und ersetzt für den jeweiligen Zeitraum des Ligaspieltags die Corona-Ordnung des BSV Konstanz.
- b) Mit Betreten des Vereinsheims erklären sich die Teilnehmenden eines Ligaspieltags beim BSV Konstanz mit diesen Regelungen einverstanden.

2. Zutrittsberechtigung

- a) Im Zeitraum des Ligaspieltags dürfen ausschließlich die Mitglieder der beteiligten Mannschaften sowie nach Absprache ggf. eine weitere für die Durchführung des Spieltags zwingend erforderliche Person das Vereinsheims betreten. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.
- b) Zuschauer sind nicht zugelassen.

3. Anwesenheitsdokumentationspflicht und Auskunftspflicht

- a) Personen, die unser Vereinsheim betreten, sind dazu verpflichtet, den Zeitraum ihres Aufenthalts auf der Anwesenheitsliste im Eingangsbereich zu dokumentieren.
- b) Sofern die Daten dem Vorstand nicht bereits vorliegen sind zudem Adresse oder Telefonnummer anzugeben.
- c) Die mit der Anwesenheitsliste erfassten Daten dürfen ausschließlich zur Rekonstruktion von Infektionsketten genutzt und verarbeitet werden und werden 4 Wochen nach dem letzten Eintrag gelöscht und vernichtet.
- d) Personen, die innerhalb von 14 Tagen nach einem Aufenthalt im Vereinsheim positiv auf COVID-19 getestet werden, sind dazu verpflichtet, den Vorstand unverzüglich darüber zu informieren.

4. Abstands- und Hygieneregeln

- a) Alle Personen, die sich im Vereinsheim aufhalten, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- b) Körperkontakt ist strengstens zu vermeiden. Insbesondere ist auf den Handschlag zu verzichten.
- c) Der Aufenthalt bzw. das Verweilen in den Eingangs- und Durchgangsbereichen des Vereinsheims (insbesondere Treppenhaus) und seiner einzelnen Räume ist auf ein unvermeidliches Maß zu reduzieren.
- d) Alle Personen, die sich im Vereinsheim aufhalten, haben – soweit sie sich nicht in der Sportausübung am Tisch befinden – einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- e) Vor Betreten der Vereinsräumlichkeiten und vor Beginn eines Billardspiels waschen sich alle Personen gründlich die Hände.
- f) Insbesondere sind alle weiteren gängigen Hygienemaßnahmen (wie etwa Husten- und Nies-Etikette, regelmäßiges Händewaschen etc.) einzuhalten.

5. Zutrittsverbote

- a) Personen, die für COVID-19 typische Krankheitssymptome wie beispielsweise Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Halsschmerzen, Husten oder Fieber haben, dürfen das Vereinsheim nicht betreten.
- b) Personen, die in Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person stehen oder standen, ist der Zutritt zum Vereinsheim untersagt, sofern nicht seit dem Kontakt mindestens 14 Tage vergangen sind.

6. Spieltagsspezifische Regelungen

- a) Während des Spieltags sind die Abstands- und Hygieneregeln durchgängig einzuhalten.
- b) Es darf ausschließlich an den Tischen 1, 2, 4 und 5 gespielt werden.
- c) Kein Billardtisch darf von mehr als 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.



Hygienekonzept für den Ligaspielbetrieb

Stand: 18.09.2020



- d) Das Ausstoßen haben die Teilnehmenden getrennt an Kopf- und Fußbande auszuführen.
- e) Vor Beginn des Spieltags, in der Pause zwischen den beiden Durchgängen und am Ende des Spieltags ist/sind
 - i. der Bandenrahmen des Billardtisches zu desinfizieren
 - ii. die Billardkugeln zu desinfizieren
 - iii. ggf. gemeinsam genutzte Hilfsqueues und sonstige Hilfsmittel zu desinfizieren
 - iv. das Vereinsheim ausgiebig zu lüften
- f) Die Mitglieder der Heimmannschaft sind für die Umsetzung der vorgenannten Regelungen verantwortlich.
- g) Der Verzehr von Speisen ist ausschließlich in der Küche, im Aufenthaltsraum und im Billardraum bei Einnahme eines festen Platzes gestattet, wenn dabei sichergestellt ist, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- h) Um das Infektionsrisiko bei der gemeinsamen An- und Abreise zu und von Wettkämpfen zu minimieren, sollen die Teilnehmenden – analog zu Regeln im Öffentlichen Nah- und Fernverkehr – einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

7. Eigenverantwortung der Teilnehmenden

- a) Alle Teilnehmenden sind selbst dafür verantwortlich, das bestehende Risiko eines Aufenthalts in unserem Vereinsheim einzuschätzen. Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen obliegt diese Entscheidung den Vertretungsberechtigten.
- b) Von allen Teilnehmenden wird ein höchstes Verantwortungsbewusstsein hinsichtlich der Einhaltung dieser Maßnahmen erfordert und gefordert. Alle Teilnehmenden sind dafür verantwortlich, die Maßnahmen einzuhalten und darauf zu achten, dass auch alle anderen Teilnehmenden die Maßnahmen einhalten.